

Kirchlicher Bezirk Thun

Organisationsreglement

Bezirk mit Rechtspersönlichkeit
gemäss Artikel 62 des Kirchengesetzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1. Zugehörige Kirchgemeinden	3
1.2. Aufgaben und Tätigkeitsgebiete	4
1.3. Rechtsform.....	5
1.4. Organe	5
2. Bezirkssynode	6
2.1. Zusammensetzung der Bezirkssynode	6
2.2. Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung	7
2.3. Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode	7
2.4. Vorbereitung der Bezirkssynode	8
2.5. Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen	8
3. Bezirksvorstand	9
3.1. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands	9
3.2. Aufgaben des Bezirksvorstands	11
4. Revisionsstelle	12
5. Geschäftsstelle	12
6. Personal	12
7. Kommissionen	13
7.1. Ständige Kommissionen	13
7.2. Nicht ständige Kommissionen.....	13
8. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung	14
8.1. Grundlagen	14
8.2. Sitzverteilung	14
9. Finanzen	14
10. Information.....	15
11. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
11.1. Inkrafttreten.....	15
11.2. Amtsdauer.....	16

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Thun

Der Kirchliche Bezirk Thun,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹, Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990² und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)³,

beschliesst:

1. Allgemeines

1.1 Zugehörige Kirchgemeinden

Art. 1

Kirchgemeinden

¹ Dem Kirchlichen Bezirk Thun gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement die folgenden Kirchgemeinden an:

- Amsoldingen
- Blumenstein
- Buchen
- Buchholterberg
- Goldiwil-Schwendibach (GKG Thun)
- Gurzelen-Seftigen
- Heimberg
- Hilterfingen
- Reutigen
- Schwarzenegg
- Sigriswil
- Steffisburg
- Thierachern
- Thoun, paroisse française (GKG Thun)
- Thun-Lerchenfeld (GKG Thun)
- Thun-Stadt (GKG Thun)

¹ BSG 410.11

² KES 11.020

³ KES 33.110

- Thun-Strättligen (GKG Thun)
- Wattenwil-Forst

² Zum Kirchlichen Bezirk Thun gehört ausserdem die Gesamtkirchgemeinde Thun.

³ Änderungen der Aufzählung gemäss Absatz 1 setzen ein Verfahren nach Artikel 4 des Bezirksreglements voraus.

1.2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete

Art. 2

Aufgaben	<p>¹ Der Kirchliche Bezirk Thun koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden, bzw. der Region. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.</p>
Vertretung	<p>² Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.</p> <p>³ Er nimmt als Wahlkreis die gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985⁴, dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr. Er führt auf Anordnung des Synodalrates insbesondere das Synode-Ergänzungswahlverfahren durch und wirkt beim Gesamterneuerungswahlverfahren mit.</p>
Tätigkeitsgebiete	<p>⁴ Der Kirchliche Bezirk Thun engagiert sich namentlich in den folgenden Tätigkeitsgebieten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Führen der Beratungsstelle Ehe, Partnerschaft, Familieb) Einrichtung und Koordination der heilpädagogischen kirchlichen Arbeitc) Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Anliegen im Bezirkd) Periodische Durchführung eines Bezirkstags

⁴ BSG 410.211.

⁵ Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

1.3 Rechtsform

Art. 3

Eigene
Rechtspersönlichkeit

Der Kirchliche Bezirk Thun besitzt eigene Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 62 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen⁵.

1.4 Organe

Art. 4

Organe

¹ Die Organe des Kirchlichen Bezirks Thun sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die ständigen Kommissionen.

Amtsdauer

² Die Amtsdauer der Organe des Kirchlichen Bezirks beträgt vier Jahre und entspricht in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode. Wiederwahl ist möglich.

Ersatzwahlen

³ Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

Wiederwahlen

⁴ Bei Wiederwahlen der Organe gemäss Absatz 1 Buchstaben b und e soll darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit mindestens die Hälfte der bisherigen Mitglieder im Amt verbleibt.

⁵ BSG 410.11

2. Bezirkssynode

2.1 Zusammensetzung der Bezirkssynode

Art. 5

Abgeordnete

- ¹ Die Bezirkssynode besteht wie folgt aus Abgeordneten der dem Bezirk zugehörigen Kirchgemeinden.
- a) Kirchgemeinden mit weniger als 1'000 Angehörigen entsenden eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten
 - b) Kirchgemeinden mit mindestens 1'000 bis zu 2'000 Angehörigen und die Gesamtkirchgemeinde Thun entsenden zwei
 - c) Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 bis zu 4'000 entsenden drei
 - d) Kirchgemeinden mit mehr als 4'000 bis zu 8'000 Angehörigen entsenden vier
 - e) Kirchgemeinden mit mehr als 8'000 bis zu 12'000 Angehörigen fünf und
 - f) Kirchgemeinden mit mehr als 12'000 Angehörigen sechs Abgeordnete.

Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

Wohnsitz

² Die Abgeordneten müssen in der jeweiligen Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben und gehören nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat an. Beim Wegzug aus der Kirchgemeinde können sie ihr Mandat für die bisherige Kirchgemeinde bis zum Ende der Amtsperiode ausüben, sofern sie weiterhin im Gebiet des kirchlichen Bezirks Thun wohnhaft sind.

³ An den Versammlungen der Bezirkssynode nehmen zudem teil:

Bezirksvorstand

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht gleichzeitig Kirchgemeindeabgeordnete gemäss Absatz 1 sind,

Synodale

- b) die im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode, die nicht gleichzeitig Kirchgemeindeabgeordnete gemäss Absatz 1 sind,

- | | |
|--------------|--|
| Kommissionen | c) die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Bezirks. |
| Delegationen | ⁴ Den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Katechetinnen und Katecheten sowie den Sozialdiakoninnen und -diakonen steht das Recht zu, der Versammlung beizuwohnen, sofern sie im Bezirk tätig sind. |

2.2 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung

Art. 6

- | | |
|------------------|---|
| Stimmrecht | ¹ Alle anwesenden Abgeordneten der dem Bezirk zugehörigen Kirchgemeinden sind stimmberechtigt und verfügen über eine Stimme. |
| Vertretung | ² Vertretungen innerhalb der Abgeordnetenversammlung sind nicht zulässig. |
| beratende Stimme | ³ Stimmrecht haben nur die Abgeordneten. Alle anderen Teilnehmenden haben beratende Stimme und Antragsrecht. |

2.3 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode

Art. 7

- | | |
|----------|---|
| Aufgaben | ¹ Die Bezirkssynode |
| | a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden, |
| | b) beschliesst Reglemente, |
| | c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen, |
| | d) wählt und beauftragt die Revisionsstelle, |
| | e) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung, |
| | f) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstandes und das Jahresprogramm, |

- g) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- h) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- i) wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind,

Reglements-
änderungen

- ² Änderungen des Organisationsreglements nach Absatz 1 Buchstabe a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalrat.

2.4 Vorbereitung der Bezirkssynode

Art. 8

Einladung

- ¹ Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens einen Monat vor der Bezirkssynode an die Abgeordneten, an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Bezirkssynode Teilnehmenden versandt werden.

Geschäftsanträge

- ² Jede Kirchgemeinde kann verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens zehn Wochen vor der Bezirkssynode zuhandedes Bezirksvorstands eingereicht werden.

2.5 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen

Art. 9

Zeitpunkt

- ¹ In der Regel finden pro Kalenderjahr zwei Bezirkssynoden, je eine im Frühjahr und eine im Herbst, statt.

Leitung

- ² Die Verhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstands geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

Beschluss	³ Jede ordnungsgemäss einberufene Bezirkssynode ist beschlussfähig.
Stichentscheid	⁴ Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
Stille Wahl Absolutes Mehr Relatives Mehr Los	⁵ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung steht, ist diejenige Person gewählt, die am meisten Stimmen erhält. Bis zum zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Ergänzende Bestimmungen	⁶ Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999 (Stand am 30.5.2007) ⁶ sinngemäss.
Protokoll	⁷ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest.

3. Bezirksvorstand

3.1 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands

Art. 10

Zusammensetzung	¹ Der Bezirksvorstand besteht aus neun Mitgliedern, die sich wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilen: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Kirchgemeinden Amsoldingen, Blumenstein, Gurzelen-Seftigen, Reutigen, Thierachern und Wattenwil-Forst haben gemeinsam Anrecht auf drei Mitglieder. b) Die Kirchgemeinden Buchen, Buchholterberg, Heimberg, Hilterfingen, Schwarzenegg, Sigriswil und Steffisburg haben gemeinsam Anrecht auf drei Mitglieder.
-----------------	---

⁶ KES 34.110.

	<p>c) Die Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Thun-Lerchenfeld, Paroisse française de Thoune, Thun-Stadt und Thun-Strättligen sowie die Gesamtkirchgemeinde Thun haben gemeinsam Anrecht auf drei Mitglieder.</p>
Vertretungen	<p>² Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter und der drei kirchlichen Ämter (Pfarramt, Katechetenamt, sozialdiakonisches Amt) zu achten.</p> <p>³ Dem Bezirksvorstand können mit Stimmrecht auch Personen angehören, die nicht Mitglied der Bezirkssynode, jedoch in einer Kirchgemeinde des Bezirks stimmberechtigt sind.</p>
Konstituierung	<p>⁴ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst in die folgenden Ressorts und bezeichnet die Stellvertretungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Administratives,– Finanzen,– Öffentlichkeit <p>⁵ Die Zuteilung weiterer Ressorts nach Tätigkeitsfeldern ist möglich.</p>
Präsiden	<p>⁶ Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksvorstands ist vorbehältlich eines anderslautenden Beschlusses der Bezirkssynode zugleich Präsidentin oder Präsident der Bezirkssynode.</p>
Einladung	<p>⁷ Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.</p>
Vertretung gegen Aussen Zahlungsaufträge	<p>⁸ Dokumente des Bezirksvorstands werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstands beruhen, werden durch die Unterschriften des zuständigen Vorstandsmitglieds und der</p>

Geschäftsstelle ausgelöst. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

3.2 Aufgaben des Bezirksvorstands

Art. 11

Aufgaben	<p>¹ Der Bezirksvorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Thun nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalrat, den Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern und den gesamtkirchlichen Diensten, b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher, c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode, d) kann Personal anstellen, unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses der Bezirkssynode, e) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, f) bereitet die Bezirkssynode vor, g) leitet das Rechnungswesen,
Wahlen	<ul style="list-style-type: none"> h) wählt im Synode-Ergänzungswahlverfahren (Kirchensynode) bei Vakanzen die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.
Kontakte	<p>² Der Bezirksvorstand pflegt den direkten Kontakt mit den im Gebiet des Kirchlichen Bezirks Thun wohnhaften Mitgliedern der Kirchensynode.</p>
weitere Befugnisse	<p>³ Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.</p>

4. Revisionsstelle

Art. 12

- Revisionsstelle ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand, der Geschäftsstelle noch einer ständigen Kommission angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen und Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.
- Prüfung ² Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.
- Berichterstattung ³ Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

5. Geschäftsstelle

Art. 13

- Geschäftsstelle ¹ Die Geschäftsstelle untersteht organisatorisch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstandes.
- Obliegenheiten ² Die Obliegenheiten und Befugnisse der Geschäftsstelle werden im Reglement gemäss Artikel 14 Absatz 2 geregelt.

6. Personal

Art. 14

- Arbeitsverhältnis ¹ Die Bezirkssynode regelt die Grundzüge der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks einschliesslich der Geschäftsstelle in einem Reglement.
- Reglement ² Das Reglement regelt namentlich
- a) Grundsätze betreffend Lohn, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub und Weiterbildung, Kündigung und Kündigungsfristen,
 - b) die Haupt- und Nebenpflichten aus dem Arbeitsverhältnis,

- c) die Zuständigkeit für die Anstellungen und die Entlassungen,
- d) sozialversicherungsrechtliche Aspekte,
- e) das Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten.

Subsidiäres Personalrecht Subsidiär gilt die Personalgesetzgebung des Kantons Bern⁷.

7. Kommissionen

Art. 15

Grundsatz Die Bezirkssynode und der Bezirksvorstand können für bestimmte Geschäfte in ihren Zuständigkeitsbereichen ständige oder nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

7.1 Ständige Kommissionen

Art. 16

Wählbarkeit ¹ In eine ständige Kommission sind stimmberechtigte Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz haben.

Reglement ² Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der ständigen Kommissionen in einem Reglement.

7.2 Nicht ständige Kommissionen

Art. 17

Nicht ständige Kommissionen
Arbeitsgruppen ¹ In eine nicht ständige Kommission ist wählbar, wer der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört.

Aufgaben ² Ihre Zusammensetzung und die Zahl der Mitglieder sowie die Aufgaben und Kompetenzen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

⁷ BSG 153.01. BSG 153.011.1.

8. Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

8.1. Grundlagen

Art. 18

Gesamterneuerungswahlen Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985⁸ und die jeweilige Verordnung des Synodalrates.

8.2 Sitzverteilung

Art. 19

Sitzverteilung ¹ Dem Kirchlichen Bezirk Thun stehen gestützt auf die im Jahr 2010 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen 21 Sitze in der Kirchensynode zu.

² Die Sitze sind wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt: Alle Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde Thun halten je einen Sitz, die Kirchgemeinden Thun-Stadt und Thun-Strättligen je einen zweiten.

Überprüfung ³ Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzverteilung gemäss Absatz 2 zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

9. Finanzen

Art. 20

Beiträge ¹ Der Kirchliche Bezirk Thun erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura gelten⁹. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

Kollekten ² Für besondere Projekte kann der Bezirk in den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

⁸ BSG 410.211.

⁹ Beschluss der Synode über die Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

Kompetenzen	³ Der Bezirksvorstand beschliesst neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- pro Jahr und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 2'500.-- pro Jahr.
Weitere Ausgaben	⁴ Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirksynode.

10. Information

Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit

Art. 21

Information	¹ Die Abgeordneten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.
Zustellen des Protokolls	² Der Bezirksvorstand informiert die Kirchgemeinderäte und die im Bezirk wohnhaften Kirchensynodalen durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Beschlüsse der Bezirkssynode.
Website	³ Die Information erfolgt zudem über die Website des Kirchlichen Bezirks Thun: www.kirchlicher-bezirk-thun.ch
Jahresbericht	⁴ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Art. 22

Inkrafttreten	¹ Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.
Aufhebung früherer Erlasse	² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist das Organisationsreglement vom 23. März 2004 des Kirchlichen Bezirks Amt Thun aufgehoben, vorbehältlich Absatz 3.

Sitzansprüche ³ Artikel 19 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014-2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ersatzwahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundlage der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

⁴ Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalrat festgelegt.

11.2 Amtsdauer

Art. 23

Laufende Amtsdauer Die laufende Amtsdauer der Bezirksorgane gemäss Artikel 4, soweit sie auf Amtsdauer gewählt sind, endet am 31. Oktober 2014. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. November 2014 und dauert bis zum 31. Oktober 2018, usw.

Beschlossen von der Bezirkssynode an der Versammlung vom 23. April 2013.

Kirchlicher Bezirk Thun

Für die Bezirkssynode:

Marianne Sommer
Präsidentin

Christine Vogel
Sekretärin